



Beschlussvorlage

BV0102/2020

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Werksausschuss EB Abwasser		23.09.2020
Hauptausschuss		30.09.2020
Stadtverordnetenversammlung		06.10.2020

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **SB/Beteiligungsverwaltung**

Betreff: Beschluss zur Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36), beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf neu (entsprechend der Anlage).

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Entsprechend §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils gültigen Fassung, kann die Stadt ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln.

Entsprechend § 7 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 fasst die Gemeindevertretung Beschlüsse über die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren, die für die Inanspruchnahme von Anlagen, die dem überwiegenden Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, so Anlagen zur

Schmutzwasserbeseitigung, spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Auf Grundlage der BV0100/2020 über die Ergebnisse der Gebührenkalkulation des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2021/2022 ist die Abgabensatzung auf den neuen Wert anzupassen.

§ 4: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser bzw. je m³ Klärschlamm einheitlich 2,86 Euro.“

II. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Anlagen:

- Abgabensatzung
- Synopse

Hennigsdorf, 08.09.2020

gez. Th. Günther
Bürgermeister